

Gunther Teubner

Der Wahnsinn der Rechtsenzyklopädien¹

(erschieden in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 91, 2005, 587 – 594)

Das Buch von K. ist eine Provokation. Formal durch seine Präsentation im alphabetischen Arrangement, inhaltlich durch seine Thesen zur Rechtstheoriegeschichte, methodisch durch sein Überschreiten der Grenzen der Wissenschaft. Sind dies notwendige oder bloß ärgerliche, weil überflüssige Provokationen?

I.

Im prekären Verhältnis von Form/Aussage erinnert das Buch an den Fall eines inzwischen berühmten, damals noch ungekannten jungen englischen Rechtsgelehrten. Dieser drückte seine Upper-class-Verachtung gegenüber dem bornierten Wissenschaftsbetrieb dadurch aus, dass er eine lange Abhandlung über Recht als Diskurs in Reime fasste und diese Juspoetik als wissenschaftlichen Leistungsnachweis einreichte. Doch pflanzte er damit nur eine inadäquate Form auf einen Rechtstheoretiker auf, die Reime blieben seinem Aussagegehalt äußerlich, waren letztlich eine eitle und leere Geste. Das genaue Gegenteil scheint mir bei K. der Fall zu sein. K. hat die Form eines autologischen Textes gewählt. Er präsentiert nicht nur eine These zum Alphabet des Rechts als eines Phänomens der Rechtsgeschichte, sondern probiert mit der Darstellungsform der alphabetischen Ordnung die Selbstanwendung seiner zentralen These auf den eigenen Text. Seine Kapitel heißen: Anbruch, Bibliothek, Code, Dalloz, Verständnis, Wahnsinn, XY, Zeitnot. Was zunächst als provokative Stilisierung erscheint, ist dann eine zusätzliche – und eigentlich für jede These erforderliche – Plausibilitätsprüfung dadurch, dass sie nicht nur auf Erscheinungen der Welt, sondern auch auf sich selbst angewendet wird. Ein berühmter Vorgänger in dieser autologischen Methode ist Douglas Hofstadter, der eine Theorie der Selbstreferenz entwickelte, darin Strukturvergleiche von Gödels Logik, Eschers Graphik und Bachs Fugen unternahm und seinen eigenen Text selbstreferentiellen, rekursiven und kontrapunktischen Formen unterwarf.²

Im Unterschied zu einer systematischen Klassifizierung, die begriffliche Zusammenhänge sichtbar macht, und im Unterschied zu einer historischen Chronologie, die auf Sequenzen und Kausalitäten Wert legt, hat die alphabetische Anordnung des Rechtsstoffes ihren spezifischen Sinn gerade in ihrer Sinnlosigkeit. Bloßes alphabetisches Ordnen von Begriffen heißt, ein komplexes Phänomen in seine Moleküle (Worte) und Atome (Buchstaben) zu zersplittern und in eine willkürliche Ordnung zu stellen, die allenfalls Nachschlagebedürfnissen dient. Dadurch werden mögliche Sinnzusammenhänge zerrissen und das Ganze in ein gleichgültiges Nebeneinander von unverbundenen Einzelteilen dekomponiert. Allenfalls die Rekombination der alphabetischen Einträge könnte neue Sinnzusammenhänge herstellen.

¹ Zugleich eine Besprechung von Rainer-Maria Kiesow, Das Alphabet des Rechts, Frankfurt: Fischer 2004, 320 S. €16,90.

² Douglas Hofstadter, Gödel, Escher, Bach: An Eternal Golden Braid. New York: Vintage 1979.

K.s These ist nun, dass die Vereinheitlichung des Rechts, wie sie auf dem Höhepunkt des europäischen Rationalismus in alphabetischen Enzyklopädien herzustellen versucht wurde, zwar die Autonomie des Rechts beförderte, aber letztlich nur eine radikale Fragmentierung des Rechts bedeutete, die in der Willkür der Anordnung seiner Komponenten besteht, und dass selbst diese Willkür-Einheit vor dem Chaos des Lebens, vor dem Einbruch der Fälle, den Kontroversen der Rechtsmeinungen historisch nicht bestehen konnte. Diese These des doppelten Scheiterns des Rationalismus im Recht probiert er nun nicht nur für sein Analyseobjekt der Rechtsenzyklopädien aus, sondern, indem er sich für eine Darstellung der Alphabetwillkür entscheidet, auch für den eigenen Text. Damit zerreit K. bewusst die innere Einheit eines rationalen rechtshistorischen Vorgehens, indem er geschichtliche Zusammenhnge auf bloe isolierte Ereignisse, allenfalls auf Episoden, die sich beliebig aneinanderreihen lassen, reduziert. Mit der Form seiner Gedankenfhrung zerstrt er jede innere Systematik, die er konsequent als Scheinsystematik betrachtet: zeitliche Abfolgen, kausale Zusammenhnge, kumulative Effekte - oder gar Fortschritt und Evolution.

Mit dieser Autologik traktiert er darber hinaus auch die rechtstheoretische Argumentation. Selbst hier verzichtet er darauf, rechtstheoretische Zusammenhnge systematisch zu entfalten zugunsten einer punktuellen und assoziativen Vorgehensweise, die sich vom jeweiligen Einzelproblem inspirieren lsst, dies dann aber in facettenreicher Gedankenflle. K. versteht Rechtstheorie nicht als einen generalisierten Aussagenzusammenhang ber Recht, der Hypothesen produziert, die sich empirisch berprfen lassen, sondern als „Anschauung, Betrachtung, Unterstellung, Vermutung“ (S. 10), als subtile und detailreiche Reflexionspraxis, die sich der Disziplinierung durch ein System entzieht. Seine Gewhrsleute sind die in Deutschland gern als „franzsische Dunkelmnner“ (Rottleuthner) diffamierten Poststrukturalisten wie Foucault und Derrida, deren Denkstil allerdings inzwischen viel Gefolgschaft gefunden hat. Die Besonderheit dieses Denkstils ist ein Reflektieren, das sich der herkmmlichen Theorieform verweigert, weil diese nicht leistungsfhig genug sei. In der Nachfolge dieses Denkens entzieht sich K. der „wissenschaftlichen“ systematischen Rechtstheorie, weil diese nicht ausreichend in der Lage sei, Recht zu „denken“. K. baut letztlich auf dem Gegensatz von Erkennen und Denken, von Phnomenalen und Noumenalen, um „eine Art transzendente Illusion des Rechts zu denken, die ber die Erfahrungen, die Erkenntnis, die Wissenschaft, die konomie und selbst noch die Philosophie hinausgeht, sie berbordnet.“ (Derrida*). K. verlsst damit bewusst die heute gngigen Rationalittsmuster der Rechtstheorie, sei es das begriffsanalytische Vorgehen, die Zweckmittelrelationen der rational choice, die Diskursvernunft der kritischen Theorie oder die Funktionslogik der Systemtheorie. Er verlsst sich stattdessen auf die gewi weniger strukturierten, aber nicht minder anspruchsvollen Denkmittel der Foucaultschen Diskursanalyse.

In einem weiterem Schritt radikalisiert K. die autologische Methode. Die beim Leser keimende klammheimliche Hoffnung auf Emergenz eines Ordnungsprinzips, geleitet von der unsichtbaren Hand des Autors, im Laufe der Lektre von A bis Z wird am Ende enttuscht. Die Leistung des Autors K. bietet gerade keinen Beweis fr seine Fhigkeit, nach der Zerstrung aller Ordnung einen neuen bergreifenden Sinnzusammenhang herzustellen. Genau dieser zugleich enttuschende und beunruhigende Effekt ist aber als gegenstandsadquat angezielt. Es finden sich immer nur Bruchstcke eines vermeintlichen Ganzen, verweisungsreiche Fragmente,

Mosaiksteine, die sich, so sehr sie auch glitzern, nicht zu einem Mosaik zusammenfügen. Hier ist die Autodestruktion sehr weit getrieben: Der im Rechtsalphabet nachschlagende Leser findet nur - wie weiland bei Dalloz nun auch bei K. - „massakrierte Urteile, deren verschiedene zu diversen Materien gehörende Teile auf alle möglichen Lemmata verteilt werden.“ (S. 54*). Hier geht K. ein großes Risiko als Autor ein. Er „massakriert“ selbst sein eigenes reichhaltiges und weitverzweigtes Denken über Enzyklopädien des Rechts. Rechtsgeschichtstheorie erscheint hier als zerbrochene Einheit, zerbrochen in 25 Essayfragmente, die sich höchst heterogener rechtsgeschichtlicher Fakten, rechtsdogmatischer Figuren, rechtstheoretischer Begriffe und literarischer Zeugnisse als immer wieder erneuter Reflexionsanlässe bedienen. Aber dies ist die unerbittliche Konsequenz des „Forschungsansatzes“ (S. 7ff.).

Provozierend ist auch das zweite auffällige Formelement des Buches: Accessoires statt Fußnoten. Haben wir es hier mit einer Selbststilisierung eines Roberto Mangabeira Unger zu tun, der in seinem Spätwerk souverän-arrogant auf das akademische Fußnoten-Ritual verzichtet und sich damit aus Diskussionszusammenhängen herausdefiniert? Wenn K. die accessoires (als Gegensatz zu den Hauptbegriffen) von Dalloz variiert, so scheint er mir das Ritual auf eine subtilere Weise aufzuheben. K. zerstört wohl den Anschein einer dichten präzisen Verweisungsordnung, die in sich selbst wenig plausiblen Aussagen dadurch Beweiskraft verleihen will, dass sie die fragwürdige Textstelle mit Autoritäten oder Quellen verknüpft. Er zerstört auch den Anschein der Nachprüfbarkeit eines Textes, wonach man eine Einzelaussage auf ihre Fundierung in schon geschenehen Analysen überprüfen kann. Er zerstört ebenso die ununterbrochene filiation, den Anschein des Aufbaus auf ununterbrochenen Traditionen. Damit übernimmt er stets selbst und persönlich das Risiko der Entscheidung zu einer These. Was er aber als aufhebenswert bewahrt, ist der Verweisungsreichtum seiner endnotes zum Weiterdenken und Weiterlesen. Nicht Scheinfundierung wie in der herkömmlichen Fußnotentechnik, aber auch nicht Verlust aller Weiterverweisungen wie bei Unger ist das Ergebnis, sondern Horizontöffnung. Und hier kommt nun ein Reichtum an Literaturverweisen zum Vorschein, der nicht nur von der umfassenden Bildung des Autors zeugt, sondern klug kommentierte weitverzweigte Diskussionszusammenhänge über die Fachgrenzen der Rechtsgeschichte und der Rechtstheorie hinaus sichtbar macht.

Durchaus überraschend ist wiederum, dass sich K., gerade wenn er schwierige Rechtsverwirrungen beschreibt, einer glasklaren Sprache bedient. Durchweg vermeidet er den Obskurantismus, den man sonst häufig in poststrukturalistischen Analysen findet. Nirgendwo findet sich die berühmt-berüchtigte derridisierende Verbalakustik, die dunkle Unverständlichkeit der Sprache oder der typisch dekonstruktive Gestus, mit schrillen Paradoxien die Leute zu erschrecken. K. glänzt mit luziden Analysen und er schreibt in einem leichten, geradezu schwebenden Sprachstil. Seine essayistischen Reflexionen, epigrammatischen Formulierungen und literarischen Verfremdungen vermeiden verschwiemelten Tiefsinn und unnötige Verrätselungen.

II.

Inhaltlich enthält die Schrift eine Fülle von glänzenden Essays zu zahlreichen Einzelfragen der Rechtstheorie und der Rechtsgeschichte. Etwa: Unter dem Eintrag

„Jurisprudenz“ (S. 144ff.) finden sich an Kierkegaard orientierte Überlegungen zum Zusammenprall von Wissen und Entscheiden im Recht, die Ideologien juridischer Rationalität, weil sie diesen Konflikt verdrängen, erfolgreich bloßstellen, dennoch nicht auf C. Schmitts „Lösung“ des Konfliktes hineinfallen, sondern sich eher an Derridas zukunfts offenem behutsamen „Kompromiß“ zwischen Kalkulation und Zugriff auf eine transzendente Gerechtigkeit als Ausweg aus den Entscheidungsaporien des Rechts orientieren. Oder: Interpretation des Recht wird unter dem ambivalenten Titel „Verständnis“ (S. 259ff.) als ein Prozeß diskutiert, dessen Konzeption ideengeschichtlich zwischen den Polen wissenschaftlicher Objektivität und einer Gefühlsjurisprudenz oszilliert. Trotz empathischer Analysen des Rechtsgefühls endet dies in einem vernichtendem Urteil über die „leidenschaftlichen Juristen“ des 20. Jahrhunderts, eröffnet dann den Ausblick auf das auszuhaltende Paradox des Interpretierens, des Verstehens von Unverständlichkeit. Die eher rechtstheoretisch orientierten Essays sind immer wieder neue Anläufe, die heute viel diskutierte Paradoxien des Rechts im Verstehen und Entscheiden offenzulegen, dann aber nicht bei der bloßen Dekouvrierung und der daraus folgenden Paralyse zu enden, sondern einen ernüchterten Umgang mit ihnen zu eröffnen. Andere Essays sind primär rechtshistorisch angelegt. Sie enthalten detailfreudige Darstellungen von Episoden der Enzyklopädie-Geschichte, biographische Fragmente, Interpretationsmuster verschiedener Denkschulen, nie jedoch als bloße Dokumentationen, sondern immer und reichlich benutzt als Anlaß für Reflexionen. Gegenüber der detaillierten Analyse steht immer das Nachdenken über die Frage im Vordergrund, was die historischen Fragmente für Chancen und Scheitern eines vereinheitlichenden Zugriffs auf die Komplexität des Rechts bedeuten.

Die Hauptthese der Schrift findet sich in nuce gleich zu Anfang im Eintrag „Prospekt“ (S.17ff.), der außerhalb oder oberhalb der alphabetischen Ordnung steht. Sie wird dann in vielfachen Variationen, Verfeinerungen und Verästelungen in anderen Einträgen, insbesondere im zentralen Eintrag der „Enzyklopädie“ (S. 76ff.) weiter ausgebaut. Die Figur von Alfred Kralik symbolisiert K.s zentrales Thema: die Enzyklopädie als das hochproblematische Verhältnis des Rechts zum „Leben“. In der Sprache der Systemtheorie geht es um das Spannungsverhältnis der Rekonstruktion vergangener Rechtsakte zur Gleichzeitigkeit gegenwärtiger Operationen. K. knüpft in seiner Hauptthese an Gedanken von Luhmann (Wandel gesellschaftlicher Differenzierungsformen und Semantiken), Foucault (Brüche der episteme und Diskursformationen) und Derrida (Deutungswandlungen in der *différance*) an, wenn er die sich historisch ändernden gesellschaftlichen Konstruktionen der Zeitkategorie und die daraus resultierenden Erfahrungen als ausschlaggebend dafür ansieht, Chancen und Grenzen rechtlicher Einheitsbildung zu definieren.

Die ersten Formen des enzyklopädischen Bemühens, in denen das „Leben“ nur die Voraussetzung, nur der Anlaß für kompilatorische Versuche ist, finden sich in K.s Alphabet nur verstreut und sind auch nur angedeutet: Sammeln von Rechtsquellen, das chinesische Labyrinth (dieses faszinierende Phänomen ausgeleuchtet in „Labyrinth“ (S.163ff.)), mittelalterliche Spiegel, neue Formen der Systematisierung nach der Verschriftlichung des Rechts, Buchdruck als neue Chance und neues Scheitern der Rechtsfixierung, die sich an der Vergangenheit orientiert.

In der Epoche der Aufklärung wandelt sich die Zeitorientierung: Die Enzyklopädie ist nicht bloß als Sammlung oder Systematisierung vergangener Rechtsentscheidungen

gedacht, sondern bekommt ihren neuen Sinn als der gegenwärtige politische Entwurf der Zukunft. Das sich wandelnde Zeitverhältnis ist der Grund dafür, dass *mémoire* von *raison* und *imagination* transzendiert und zu einem politischen Projekt komplettiert wird. Die Gegenwart dagegen sucht das Ideal des zukünftigen politischen Handelns, das auf dem vollständigen Wissen des Vergangenen aufbaut. „Leben“ wird nicht mehr bloß als Voraussetzung der Enzyklopädie gesehen, sondern die Enzyklopädie versucht, das „Leben“ des Rechts einzufangen, ja identifiziert sich mit dem Rechtsleben selbst.

K. analysiert genauer zwei typische Systematisierungsversuche der Rechtsmasse, die beide letztlich am Problem der Zeit scheitern. Im Falle Frankreichs beschreibt und interpretiert er einen Versuch-und-Irrtum-Prozess, in dem der politisch-gesellschaftliche Entwurf der Enzyklopädie, kaum dass er begonnen wird, vom Code Napoleon als den ehrgeizigsten Versuch der politischen Steuerung sozialer Systeme überholt wird, der wiederum es sich gefallen lassen muß, von einer nachkodifikatorischen Enzyklopädie (Daloz) „aufgehoben“ zu werden. Nach K. muß aber auch der Versuch einer nachkodifikatorischen Enzyklopädie scheitern, die die Vorteile des Gesetzes und des Alphabets miteinander verbinden will. Für Deutschland zeichnet K. die alternativen Versuche nach, mit Mitteln der Wissenschaft, insbesondere der Stabilisierung durch Nachbarwissenschaften, die Einheit des Rechtes einzufangen, die dann in der kalten Modernität des BGB enden. Besonders fruchtbar erscheint in diesen Analysen der Vergleich zwischen Enzyklopädie und Kodifikation, worin die Kodifikation durch ihre Komponenten der politische Änderbarkeit, der Positivierung und der Kontingenz als eine Steigerung des enzyklopädischen Einheitswillens erscheint, der aber letztlich auch an der Zeitproblematik scheitern muß.

Den Umbruch zur Moderne des Rechts beschreibt K. – insbesondere unter Rückgriff auf Luhmann - als Beschleunigung der Zeit, als eine gesellschaftsweite Umstellung auf Zukunftsorientierung – siehe „Zeitnot“ (S. 281ff.). Die Identität von Enzyklopädie und Leben des Rechts lässt sich nicht mehr behaupten, das einbrechende „Leben“ zerstört endgültig die Enzyklopädie und transformiert sie in eine rückwärtsgewandte sterile Wissensanhäufung. Die Krise der Enzyklopädie wird in der Romantik – siehe „Novalis“ (S. 180ff.) antizipiert. Kleists Ekel vor der rationalen Vorstellung, dass das Wissen das Handeln anleiten müsse, markiert den Umschwung. K. stellt die Frage nach einer gesellschaftsadäquaten Ordnungsform für die Einheit des Rechts und findet sie in den ernüchternden Formeln der „Funktion“, des „Funktionierens des Rechts“. Besonders eindrucksvoll ist der Essay „Registratur“, in der die Moderne des Rechts als Steigerungssequenz von Staatsmaschine, Medienverbund, Biomachines aufscheint (218ff.). Äquivalent der Enzyklopädie und der Bibliothek ist jetzt der Computer, in dem Recht in Echtzeit ohne Vergangenheit als Gleichzeitigkeit vernetzter Rechtsoperationen erscheint - „Online“ (S. 190ff.). Statt des objektiv vorgegebenen Alphabets fungiert die benutzerorientierte Suchmaschine. Am dramatischsten wirken die Wandlungsprozesse zur Moderne im Eintrag „Code“ (S. 48ff.). Der Begriff erfasst die relevanten Wandlungen der Einheitsstiftung des Rechts: von der Kodifikation als dem systematischen Gesetz, über die Wissenschaft als der Kodierung des Rechts bis hin zur Reduktion auf den bloßen binären Code Recht/Unrecht als dem einzigen Identifikationsmittel des Rechts. Am binären Code macht K. das Paradox des Rechts sichtbar: als Grundlosigkeit aller Rechtsbegründungen. Hier schließt er einen Ausblick auf das Rechtsexperiment der Hypermoderne an: Das entmythologisierte Recht der Weltgesellschaft bildet sich als

funktionales Bedürfnis globalisierter Gesellschaftssegmente ohne Verfassung, ohne Anknüpfung an vergangenes Recht. Die neue Pluralisierung und Fragmentierung des Rechts bildet sich endgültig ohne jede Aussicht auf neue Einheit. Denn das Code-Recht ist an die Macht, an den Profit, allgemeiner an die Medien weltgesellschaftlicher Subsysteme ausgeliefert, ohne dass ein Ersatz für die einheitsstiftenden Bemühungen der Vergangenheit auch nur umrisshaft sichtbar wäre.

III.

Eine solche Geschichtserzählung, so kühn und spekulativ sie ist, provoziert Kritik. Aus meiner Sicht ist K.s Interpretation des modernen Rechts durch „Funktion“, „Funktionieren“, „Technik“ die Sicht einer Verfallsgeschichte, die dem Potential des Neuen nicht nachspürt und entsprechend kulturkritisch, wertskeptizistisch, kontemplativ ästhetisierend reagiert. Meines Erachtens thematisiert K. nicht ausreichend die Wandlungen des Systembegriffs, die der stilisierten Sequenz von Enzyklopädie, Kodifikation, Code-Recht zugrundeliegen: Umstellen von Struktursystem auf Ereignissystem. Thematisierte man Temporalisierung als dominante Form der Ordnungsbildung im Recht, dann würde sichtbar werden, dass die rekursive Operationsverkettung im Vergleich zur rekonstruierten Strukturordnung der Enzyklopädie oder der Kodifikation nicht einfach Chaos, bloß Fragmentarisches, sondern eine neuartige, eine dynamische Ordnung der Dauerveränderung herstellt. Wenn die Einheit des Rechts nicht in der Begriffsverknüpfung, sondern in der Selbstreproduktion seiner Operationen liegt, dann impliziert dies nicht einfach, wie K. suggeriert, sture Positivität, Funktionalität, Technik, Weiter-so, sondern erlaubt, ja erfordert es, die Struktur und die Einheit des Rechts neuzuformulieren, und macht die Reflexion seiner Rationalität, ja seiner Gerechtigkeit notwendig, dies alles aber eingebettet in einer radikal temporalisierten Ereignisordnung. „Nach Foucault“ hätte K. gerade von seinen Gewährsleuten Luhmann und Derrida Impulse aufnehmen können. Autopoiese und *différance* verabschieden nicht die Sinnfrage des Rechts, sondern stellen die Gerechtigkeitsfrage neu. K. sieht zwar die Dimensionen der Temporalisierung, nimmt sie aber nur als Verfallsgeschichte des Enzyklopädismus wahr, nicht als mögliche neue Ordnungsform, die dann auch neue Chancen der Einheitsbildung bietet. Kritisch zu vermerken ist dabei, daß Theorien des Wandels (Evolution, Selbstorganisation, spontaner Ordnungsbildung), die solche Fragen formulierbar gemacht hätte, in K.s Analysen abwesend sind. Am nächsten noch kommt K. diesen Phänomenen in seiner Diskussion des „Einfalls des Falls“ in den Einträgen „Pitaval“ (S. 195ff.) und „Urteil“ (S. 257ff.), die im Gegensatz zu den alphabetisch geordneten Buchstaben als die eigentlichen Attraktoren des rekursiv sich ordnenden Rechts angesehen werden können.

Ein weiterer Kritikpunkt betreffe die von K. selbst ironisierte Kryptonormativität. K. vermeidet in seinem „Positivismus“ jegliche normativen Bekenntnisse, hält sich strikt an eine distanzierte Analyse, richtet den kalten Blick auf das Gegebene. Zugleich ist aber durchgängig ein untergründiges Engagement spürbar, eine Parteinahme für die Leiden des Individuums, eine melancholische Trauer, eine Flucht in das Ästhetische. Angesichts des hohen Reflexionsniveaus des Buches wäre eine selbstkritische Thematisierung dieser Spannung zu wünschen gewesen. Daran schließt unmittelbar die Frage an, ob es im heutigen Diskussionsstand noch ausreicht, die Skepsis gegenüber dem normativen Potential heutiger Rechtsinstitutionen mit Kafka-Evokationen zu begründen. Warum blendet K., der sich wie wenige im dunklen

Gesamtwerk von Jacques Derrida auskennt, dessen Grenzüberschreitungen des Rechts in Richtung Gerechtigkeit, dessen Zukunftsdimensionen des Utopischen fast systematisch aus? „Traum des einheitlichen, gleichen und damit gerechten Rechts ausgeträumt“: Ist das die letzte Antwort vom Büro Josef K. online? Müßte K. nicht gerade an diesem Ort alte Fragen neu stellen?

IV.

Meine durchaus scharfe Kritik geht Hand in Hand mit einer äußerst positiven Einschätzung der formalen, inhaltlichen und methodischen Qualitäten des Buches. Methodisch geht die Arbeit das Risiko ein, die Grenzen der Wissenschaft zur Literatur permanent zu überschreiten. Was in der postmodernen Literaturkritik begann, als sich der Interpret, Analytiker und Kritiker der Literatur tendenziell nicht mehr vom Autor unterscheiden ließ und was sich inzwischen in der Law-and-literature-Bewegung auch in der Rechtswissenschaft ausgebreitet hat, wird von K. in seiner historisch-theoretischen Suche nach der verlorenen Einheit des Rechts weitergeführt. Das ist keine idiosynkratische Entscheidung zur Grenzverletzung, sondern eine verantwortbare Konsequenz aus der Position des erkenntnistheoretischen Konstruktivismus, die K. in seiner Rechtstheoriegeschichte einnimmt. Die Diskursanalyse transformiert den herkömmlichen Gegensatz von Gegenstand und Gegenstandserkenntnis in das spannungsreiche Verhältnis unterschiedlicher Diskurse. Statt für Wahrheit als Überprüfung von theoriegeleiteten Vermutungen durch positive Daten interessiert sie sich für Wahrheitspolitiken in historisch variablen Diskursen. Ihre Referenz ist nicht das Quellenmaterial, sondern der Diskurs der Gegenwart.

Das führt in eine konsequente Literarisierung von Wissenschaft: Wirklichkeitsanalyse wandelt sich zur Analyse von Konstrukten durch Konstrukte. Notwendig wird damit die Aufmerksamkeit auf deren literarische Qualitäten gelenkt. Nach den gemischten Erfahrungen mit anderen neueren Grenzüberschreitungen der Rechtswissenschaft - etwa zu den empirischen Sozialwissenschaften, zur Psychoanalyse, zum historischen Materialismus, zur Kybernetik und zur Systemtheorie -, die zwar nicht zur erwarteten Umstürzung des Rechts, aber doch zu beträchtlichen Perspektivenerweiterungen geführt haben, dürfte man gespannt sein, welchen „Ertrag“ die literarische Öffnung der Rechtswissenschaft erbringt. Zwei Dinge scheinen mir bei K. deutlich zu sein. Einmal das ständige Einflechten von literarischen Texten in einen primär theoretisch orientierten Diskurs. Was wird damit erreicht? Als Beispiel mag der Eintrag „Code“ (S. 48ff.) dienen, der sich mehrerer Kafka-Motive bedient. Dekodierung erscheint hier als Paradox: allgemeine Zugänglichkeit/Unzugänglichkeit. Sind aber die Qualitäten des Paradoxes in der analytischen Sprache der Wissenschaft hinreichend ausdrückbar? Mit massiven Injektionen von Kafka-Obsessionen („Vor dem Gesetz“, „Im Dom“) macht K. uralte Paradoxie-Erfahrungen des Rechts spürbar. Die moderne Erlebnisqualität von Rechtsparadoxien kommt aber erst „In der Strafkolonie“ zum Tragen. Im Durchgang solcher Literaturmotive wird der Leser durch unterschiedliches Erleben des Paradoxes geleitet, zu dem die bloß logische Analyse paradoxer Strukturen als zirkuläre Selbstwidersprüche keinen Zugang hat.

Zum andern bedient sich K. häufig selbst der literarischen Form. Etwa im Eintrag „Schmerz“ (S. 235ff.), in dem das Leiden eines Rezensenten am Missverhältnis von Interdisziplinaritätsanspruch und Zusammenhanglosigkeitsergebnis eines

Sammelbandes geschildert wird und auf die allgemeinere Frage der Rechtseinheit bezogen wird, welche die Enzyklopädie nicht herzustellen vermochte. In beiden Fällen besteht der Mehrwert gegenüber „grauer Theorie“ darin, dass die literarische Form in der Lage ist, sprachlich Nicht-Kommunikables zu kommunizieren. Gerade weil sie Sprache benutzt, wirkt Literatur als nichtsprachliche Kommunikation. Diese Dimension des Ausdrückens von verbal Nicht-Kommunikablen hat es in „guter“ Wissenschaft, besonders natürlich in den Geisteswissenschaften, aber auch in der Rechtswissenschaft immer schon gegeben, sie wird in einer von Foucault inspirierten literarischen Rechtsanalyse aber extrem gesteigert. Zwischen den Zeilen werden Stimmungsgehalte spürbar, die auch und gerade an Rechtsphänomenen haften und ohne die eine begriffliche Analyse unvollständig bleibt. K.s literarische Grenzüberschreitungen kommunizieren sprachlich nicht Ausdrückbares: Melancholie, Trauer über verlorene, aber nie existierende Rechtsgehalte, konzeptuelle Verwirrung, fehlenden Ariadnefaden, Orientierungslosigkeit, Redundanz, Ernüchterung. Damit gelingt es K., Wirklichkeitsgehalte der verschiedenen vergeblichen Versuche der Rechtspraxis, die Einheit des Rechts in alphabetischer, wissenschaftlicher, kodifizierter oder computerisierter Form zu fassen, auszudrücken, die einer bloß analytischen nicht-literarischen Wissenschaftssprache unzugänglich bleiben.

V.

K.s Buch ist eine notwendige Provokation - in allen drei Aspekten, in ihrer autologischen Form, in ihrer These des notwendigen Scheiterns jeder Systematisierung des Rechtsstoffs und in ihren Grenzüberschreitungen der Wissenschaft in Richtung Literatur. Ein solches Vorgehen ist keine rückwärtsgewandte Entdifferenzierung von Rechtswissenschaft und Literatur, sondern ein Experiment des Wiedereintritts des Literarischen in das Rechtliche gerade nach ihrer Differenzierung. Das Experiment mußte gewagt werden.